

Satzung

§ 1. Name

1. Der Verein führt den Namen
Stadtklima Altdorf.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2. Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf bei Nürnberg.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz durch Maßnahmen, die den Übergang in eine klimaneutrale und nachhaltig lebende Gesellschaft vor Ort unterstützen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch
 - a) das Veranstalten von Ereignissen und das Umsetzen von Projekten, die den sozial-ökologischen Wandel hin zu einer zukunftsfähigen und lebenswerten Stadt zum Ziel haben. Es kann sich hierbei insbesondere um Informationsveranstaltungen und Bürgermitmachaktionen handeln, die auf den Vereinszweck zielen.
 - b) die Unterstützung von entsprechenden Vorhaben und Initiativen aus Zivilgesellschaft, kommunalen Trägern und Unternehmen,
 - c) die Vernetzung und Kooperation mit vergleichbaren Initiativen, Institutionen und Wissenschaft.
3. Der Verein nimmt seine Aufgaben durch Aktivitäten in allen relevanten Handlungsfeldern wahr, insbesondere Klimaschutz, Energie, Mobilität, Bildung, Ressourcenschutz, Ernährung, Stadtentwicklung.
4. Der Verein beachtet die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und agiert unabhängig von allen

parteilichen Gruppierungen und in Offenheit zu allen demokratischen Organisationen und Personen.

§ 4. Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5. Mitglieder des Vereines

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die entweder eigenes Engagement oder finanzielle Förderung als ihren Vereinsbeitrag sehen.
2. Mitglieder, die eigenes Engagement einbringen, werden als Mitmachmitglieder bezeichnet. Mitglieder, die finanzielle Förderung einbringen, werden als Fördermitglieder bezeichnet. Die Beitragsordnung regelt deren unterschiedlichen Vereinsbeiträge, ansonsten unterscheiden sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht.
3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen können nur Fördermitglied werden.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes im Falle einer natürlichen Person oder mit dem Wegfall der eigenständigen Rechtsfähigkeit im Falle einer juristischen Person.

§ 6. Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Vorstand kann den Austritt eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung bestätigen.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7. Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, selbst um ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über dessen Ausschluss.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8. Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 30 Kalendertagen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

§ 9. Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich für Mitmachmitglieder und Fördermitglieder und richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten. Angefangene Monate innerhalb des Eintrittsjahres gelten dabei als volle Monate.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Fördermittel.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
2. Im Innenverhältnis gilt: Ein Mitglied des Vorstandes wird zu dessen Sprecher. Der Sprecher übernimmt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei Verhinderung des Sprechers.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln und ist vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB (zweite Alternative) befreit.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist zweimal möglich.
5. Nur Vereinsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einen Schriftführer, einen Kassier und einen Revisor bestimmen und kann für jedes Amt auch einen Stellvertreter wählen. Bei diesen Ämtern handelt es sich nicht um Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB.
7. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, ein Organisationsteam zu bilden, das den Vorstand in festgelegten Aufgabenbereichen in der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben des Vereins berät und unterstützt.
8. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, im Rahmen einer Geschäftsordnung Weisungen für die Führung der Vereinsgeschäfte zu treffen und dabei auch Regelungen für das Organisationsteam vorzugeben.

§ 12. Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
2. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands nach dem Bericht des Revisors Beschluss zu fassen.

§ 13. Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
3. Anträge zur Versammlung müssen beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen ab Absendung der Ladung schriftlich eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen weiterzuleiten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen. Dies gilt nicht für Anträge mit wesentlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Wahlen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins, ein Grundstücksgeschäft oder eine Darlehensaufnahme zum Gegenstand haben.

§ 14. Beschlussfähigkeit, Leitung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, bei deren Verhinderung vom Kassier und bei all deren Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Stehen alle nicht zu Verfügung, so bestimmt die Versammlung aus den persönlich anwesenden Mitgliedern durch Beschluss einen Versammlungsleiter.
3. Stimmvollmachten sind zulässig, aber nur an andere Mitglieder. Die Stimmvollmachten müssen in Textform erteilt sein und den Bevollmächtigten nennen, sie können Weisungen für die Ausübung des Stimmrechtes enthalten. Die zulässige Zahl der Vollmachten für einen Bevollmächtigten ist nicht begrenzt.

4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
5. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
6. Eine neue Versammlung nach Absatz 5 ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
7. Der Versammlungsleiter kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 15. Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
3. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Änderung des Vereinszwecks
 - c) Auflösung des Vereins
4. Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

§ 16. Versammlungsprotokoll

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere

Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17. Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist erlaubt, wenn die Empfänger der Daten mit Vereinsaufgaben betraut sind. Die Telekommunikation im gesamten Verein über offene elektronische Kontaktdaten ist erlaubt, es sei denn, ein Mitglied widerspricht der offenen Verwendung seiner elektronischen Kontaktdaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Verein darf die notwendigen Daten eines Mitgliedes an ein Kreditinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

§ 18. Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altdorf, die es unter Beachtung des Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.

§ 19. Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Ergänzend zur Satzung gilt die jeweilige Beitragsordnung und eine ggf. zu beschließende Geschäftsordnung, die jedoch jeweils kein Bestandteil der Satzung sind.

Die vorstehende Satzung ist errichtet am 21.03.2022 und zuletzt geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 17.01.2023.

Der Vorstand